

## AGB | Videri Concept GmbH

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Mai 2013

#### § 1 Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- § 1.1 Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Tätigkeit der Videri Concept GmbH, nachfolgend Internetagentur genannt, die diese auf den Gebieten der Marketing-, Kommunikationsberatung und -Planung, der Gestaltung von Print- und Digitalmedien insbesondere Webseiten und Internetauftritte sowie der Vermittlung von Werbemitteln für andere Unternehmen oder sonstige Auftraggeber durchführt.
- § 1.2 Die Lieferung, Leistung und Angebote der Internetagentur erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- § 1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Internetagentur sie schriftlich bestätigt.

#### § 2 Angebote und Vertragsschluss

Die Angebote der Internetagentur sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der (fern-)schriftlichen oder (fern-)mündlichen Bestätigung der Internetagentur. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Individuell für den Kunden ausgearbeitete Angebote bleiben für 30 Tage bindend.

#### § 3 Präsentation und Präsentationshonorar

Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch die Internetagentur mit dem Ziel der weiteren Auftragserteilung mit dem Werbetreibenden erfolgt, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen, gegen Zahlung des mit dem Auftraggeber dafür vereinbarten Entgelts (Präsentationshonorar). Das Präsentationshonorar wird im Falle der Erteilung des Auftrags auf die Agenturvergütung angerechnet. Urheberrechts- und Eigentumsrechte an den von der Internetagentur im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei Berechnung eines Präsentationshonorars bis zur vollen Bezahlung desselben bei der Agentur. Bei Zugriffen Dritter wird der Auftraggeber auf die Rechte der Internetagentur hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Nach der vereinbarungsgemäßen und vollständigen Bezahlung der im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten gehen eventuell bestehende Nutzungs- und Eigentumsrechte der Agentur nach Maßgabe der Ziffer 8 auf den Auftraggeber über.

#### § 4 Auftrags- und Projektabwicklung

- § 4.1 Aufträge an Werbeträger erteilt die Agentur im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu den für den Werbetreibenden günstigsten tariflichen Bedingungen, soweit letztere der Agentur bekannt sind. Werden Mengenrabatte oder Malstaffeln in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt- oder Staffelvoraussetzungen eine

Nachbelastung, die sofort fällig wird. Für mangelhafte Leistung der Werbeträger haftet die Agentur nicht.

- § 4.2 Von der Agentur übermittelte Besprechungsprotokolle, Agenturbriefings und Checklisten sind verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht.
- § 4.3 Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Satzdateien, Quelltextdateien, Negative, Modelle, Illustrationen u.a.), die die Agentur erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum der Agentur. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung ist die Internetagentur nicht verpflichtet.

## § 5 Lieferfristen und Leistungszeit

- § 5.1 Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- § 5.2 Die Lieferverpflichtungen der Agentur sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen zur Versendung gebracht sind. Das Risiko der Übermittlung (z.B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber.
- § 5.3 Von der Agentur zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild- oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von der Agentur bestätigt wird.
- § 5.4 Wettbewerbsrechtliche bzw. jedwede Form der rechtlichen Überprüfung sind nur dann Aufgabe der Agentur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für eine verbindliche rechtliche Überprüfung hat der Auftraggeber einen Rechtsberater zu konsultieren.

## § 6 Geheimhaltungspflicht

Die Internetagentur ist zur Geheimhaltung aller ihr bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet. Soweit sie dritte Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranzieht, verpflichtet die Agentur diese zu einer gleichen Verhaltensweise. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

## § 7 Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- § 7.1 Sonderleistungen wie z.B. die Umarbeitung oder Änderung von Zeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden dem Zeitaufwand entsprechend nach dem aktuellen Stundensatz gesondert berechnet.
- § 7.2 Die Internetagentur ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.
- § 7.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Internetagentur abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Internetagentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- § 7.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Fotosatz, Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

### Hinweis:

*Während der Ersterstellung sind soweit nicht anders vereinbart drei Korrekturläufe im Leistungsumfang enthalten.*

§ 7.5 Kosten für Spesen und/oder Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind, werden nur in Rechnung gestellt, wenn die Reise oder die Spesen mit dem Auftraggeber vereinbart wurde.

§ 7.6 Kosten die der Internetagentur für die Reservierung von Domains entstehen trägt der Auftraggeber. Die Kosten werden im Rahmen der üblichen Fristen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

**Hinweis:**

Domainhoster berechnen die Kosten für Domains meisten jährlich. Die Kosten werden an den Auftraggeber weitergegeben.

**§ 8 Urheberrecht und Nutzungsrechte**

§ 8.1 Jeder der Internetagentur erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seinen Werkleistungen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmung der §§ 2 und 31 UrhG in Verbindung mit den Werkvertragsbestimmungen des BGB.

§ 8.2 Für die Entwürfe und Werkzeichnungen der Internetagentur als geistige Schöpfung gilt das Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

**Hinweis:**

*Wir unterscheiden in Angeboten zwischen Leistungen im Rahmen des UrhG und sonstigen Leistungen.*

§ 8.3 Die Entwürfe und Werkzeichnungen dürfen einschließlich der Urheberzeichnungen weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen oder Details - ist unzulässig.

§ 8.4 Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart, den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang, die vereinbarte Nutzungsdauer sowie das vereinbarte Nutzungsgebiet verwertet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit der Einwilligung der Internetagentur und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet.

§ 8.5 Zur Bewertung der Nutzung nutzt die Internetagentur die Nutzungsfaktoren für Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungsumfang und Nutzungsgebiet. Der resultierende Gesamtnutzungsfaktor wird mit dem Aufwand zur Erstellung der Werkleistungen des Auftrags verrechnet. Die sich so ergebenden Nutzungsgebühren werden dem Auftraggeber im Rahmen der Nutzungsdauer in Rechnung gestellt.

**Hinweis:**

*Der zur Erstellung der bestellten Leistung benötigte Arbeitseinsatz teilt sich in zwei Leistungsklassen. Zum einen in Leistungen die dem Urheberschutz unterliegen und zum anderen in sonstige Leistungen.*

**Nutzungsfaktoren soweit nicht gesondert geregelt:**

**Art:** einfach (0,2), ausschließlich (1,0)

**Gebiet:** regional (0,1), national (0,4), europaweit (1,2), weltweit (2,5)

**Umfang:** gering (0,1), mittel (0,3), umfangreich (1,2)

**Dauer:** 1 Jahr (0,1), 5 Jahre (0,3), 10 Jahre (0,5), unbegrenzt (1,2)

**Beispiel:**

Beträgt die Leistung im Rahmen des UrhG 5.000,- EUR und die Nutzung wird als einfach und regional im mittleren Umfang für 5 Jahre festgelegt, so beträgt das Nutzungsentgelt für 5 Jahre  $0,9 * 5.000,- \text{ EUR} = 4.500,- \text{ EUR}$ .

*Leistungen im Rahmen des UrhG werden Teil des Lizenzvertrags. Die Höhe der Vergütung aus Nutzungsrechten bemisst sich aus der Kombination von Gesamtnutzungsfaktor und dem zur Erstellung der Leistung bemessenen Entgelt. Dabei werden die einzelnen Nutzungsfaktoren addiert und mit dem Leistungsentgelt multipliziert. Nach Ablauf (Nutzungsdauer) des Nutzungsrechts können die Faktoren neu verhandelt werden.*

§ 8.6 Gesonderte Regelungen in Bezug auf die Verwertung von Nutzungsrechten bedürfen der Schriftform.

§ 8.7 Mit der Zahlung des Nutzungshonorars erwirbt der Auftraggeber das Recht, die Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu verwerten (nutzen). Dabei räumt ihm die Internetagentur in der Regel zugleich das ausschließliche Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 3 UrhG ein und behält sich für Marketing- oder Werbezwecke ein einfaches Nutzungsrecht vor.

§ 8.8 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies schriftlich vereinbart worden ist.

§ 8.9 Der Auftraggeber versichert gegenüber der Internetagentur, dass er Urheberrechtsinhaber bzw. Inhaber eines umfassenden zur Durchführung des erteilten Auftrages notwendigen Verwertungsrechtes des von ihm der Internetagentur zur Verfügung gestellten Materials (z.B. Bilder) ist. Der Auftraggeber hat die Internetagentur von jeglicher Inanspruchnahme der verletzten Person und/oder Dritten freizuhalten.

## **§ 9 Zahlung, Vergütung und Aufrechnungsverbot**

§ 9.1 Rechnungen der Agentur sind sofort rein netto zahlbar. Bei einem Auftragswert über EUR 5.000,- wird 1/3 der Auftragssumme nach Auftragserteilung und 2/3 der Auftragssumme nach Auslieferung zur Zahlung fällig. Die Ablehnung von Schecks oder Wechsel behält sich die Agentur ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 9.2 Vereinbarte Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt.

§ 9.3 Sondervereinbarungen bezüglich des von der Internetagentur angesetzten Stundenhonorars bedürfen der Schriftform. Sofern keine Sondervereinbarung schriftlich geregelt wurde, gilt der jeweils aktuelle Stundensatz der beauftragten Leistung.

§ 9.4 Bei Werbemittlung sind die jeweils gültigen Listenpreise der Werbeträger am Erscheinungstag verbindlich.

§ 9.5 Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffender Rechnungen behält sich die Internetagentur das Eigentum an allen überlassenen Unterlagen und Gegenständen vor. Rechte an Leistungen, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, gehen erst mit vollständiger Bezahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen auf den Auftraggeber über.

§ 9.6 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

## **§ 10 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen**

§ 10.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Internetagentur behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

§ 10.2 Die vom Auftraggeber überlassenen Vorlagen (z.B. Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) werden von der Internetagentur unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zu deren Verwendung berechtigt ist.

§ 10.3 Texte werden nach bestem Wissen sorgfältig gelesen, Ziffer 11 gilt sinngemäß auch für die Texte.

## **§ 11 Haftung**

§ 11.1 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Texten, Anzeigen oder Reinzeichnung durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von derselben.

§ 11.2 Von der Agentur gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mangelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers. Dies gilt insbesondere auch für online geschaltete Text- oder Werbeanzeigen bei denen Inhalt und Form erst nach der Schaltung für den Kunden ersichtlich ist. Vom Auftraggeber veranlasste Schaltungen müssen eigenständig auf Richtigkeit und Zulässigkeit überprüft werden.

**Hinweis:**

*Geschaltete Anzeigen müssen spätestens unverzüglich nach der Schaltung durch den Auftraggeber überprüft werden. Ansprüche gegen die Internetagentur aus Marken- oder Urheberrechtsverletzung oder jeder anderen Art von Verletzung sind ausgeschlossen.*

§ 11.3 Bei Vorliegen von Mängeln steht der Agentur das Recht zur zweimaligen Nachbesserung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Fristsetzung durch den Kunden zu.

§ 11.4 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Anzeigen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der Internetagentur.

§ 11.5 Für wettbewerbs- oder warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragsfähigkeit der Entwürfe haftet die Internetagentur nicht.

**Hinweis:**

*Die Internetagentur übernimmt keinerlei Rechtsrecherche oder Rechtsberatung.*

§ 11.6 Soweit die Internetagentur Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer/Vertragspartner keine Erfüllungsgehilfen der Internetagentur. Eine Haftung für die Leistungen und Arbeitsergebnisse solcher Auftragnehmer/Vertragspartner wird ausgeschlossen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 11.7 Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus positiver Forderungsverletzung und unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Internetagentur als auch gegen deren Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbarem oder Mangelfolgeschaden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Auftraggeber gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 11.8 Schadensersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, wenn die Agentur, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig gehandelt haben. Das gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Falle ist die Haftung auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt.

**§ 12 Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

§ 12.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Internetagentur und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 12.2 Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist München ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§ 12.3 Sollte eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Videri Concept GmbH, 80331 München